

Vorlage Nr. 15/0394

Federf. Stadttamt: Rechnungsprüfungsamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Ratsherr Rymann	Entscheidung	26.11.2015	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Prüfung des Jahresabschlusses 2014

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Prüfungsauftrag

Den gemäß § 95 Abs. 1 GO¹ am 09.06.2015 aufgestellten und vom Bürgermeister am 11.06.2015 bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2014 hat der Rat der Stadt am 25.06.2015 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung weitergeleitet.

Der Jahresabschluss und der Anhang sind gemäß § 101 Abs. 1 GO dahingehend zu prüfen, ob sie zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage (VSEF-Lage) der Stadt Gladbeck vermitteln und die gesetzlichen und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Lagebericht ist dahingehend zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der VSEF-Lage der Stadt Gladbeck vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind (§ 101 Abs. 6 GO).

¹ Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Örtliche Prüfung

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO i. V. m. § 101 Abs. 1 sowie Abs. 8 GO obliegt die gesetzliche Zuständigkeit zur Prüfung der Jahresabschlüsse der örtlichen Rechnungsprüfung. Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss mit seinen Anlagen einschließlich der den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden VSEF-Lage sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 ist durch die örtliche Rechnungsprüfung auf Basis des Entwurfes des Jahresabschlusses nebst Anhang, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilrechnungen und Lagebericht vom 11.06.2015 erfolgt. Im Zuge der Prüfung sind einzelne Korrekturen durchgeführt worden, die zu einer geringfügigen Verbesserung des Ergebnisses (rd. 160 T€) und der überarbeiteten Fassung des Jahresabschlussentwurfes mit Datum vom 27.10.2015 führten. Dieser Entwurf ist Bestandteil des Prüfungsberichtes (Anlage).

Prüfungsergebnis

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2014 den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in den örtlichen Satzungen und sonstigen örtlichen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Haushaltswirtschaft beziehen. Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von VSEF-Lage der Stadt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Bestätigungsvermerk

Die örtliche Rechnungsprüfung hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht erstellt und gemäß § 101 Abs. 8 GO für den Jahresabschluss 2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Unabhängig von dem Testat der örtlichen Rechnungsprüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 Abs. 3 i. V. m. Abs. 7 GO das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen, der vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

Sofern der Rechnungsprüfungsausschuss den Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung zu seinem eigenen erklärt, reicht es aus, wenn dieser Vermerk von dem Vorsitzenden mit unterzeichnet wird.

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Behandlung des Fehlbetrages

Gemäß § 96 Abs. 1 GO stellt der Rat den Jahresabschluss durch Beschluss fest und entscheidet über die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat mit Datum vom 27.10.2015 dem Jahresabschluss 2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird empfohlen, sich diesem Bestätigungsvermerk anzuschließen und ihn gemäß § 101 Abs. 7 GO vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnen zu lassen.

Vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister nach § 101 Abs. 2 GO Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bürgermeister hat nach Durchsicht des Berichtes auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Bei der Ermittlung des Jahresergebnisses 2014 ergab sich ein Fehlbetrag in Höhe von 9.284.401,44 €.

Der Rat der Stadt hat bereits in seiner Sitzung am 25.06.2015 gemäß § 96 Abs. 1 GO beschlossen, den Jahresfehlbetrag in die allgemeine Rücklage zu verrechnen.

Im Jahr 2013 führte die im Finanzanlagevermögen (Wertminderung RWE-Aktien) nach § 43 Abs. 3 GemHVO² direkt gegen die allgemeine Rücklage vorzunehmende Verrechnung sowie die Verrechnung des Jahresfehlbetrages zu einer „negativen“ allgemeinen Rücklage (Überschuldung). Der nach § 43 Abs. 7 GemHVO auszuweisende „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ erhöht sich nach Verrechnung des Jahresfehlbetrages 2014 auf 66.834.435,94 €.

Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 96 Abs. 1 entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Hinweis

Dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 sind die Gesamtergebnisrechnung und -finanzrechnung sowie der Entwurf der Schlussbilanz, der Anhang mit seinen gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen und der Lagebericht als Anlagen beigefügt.

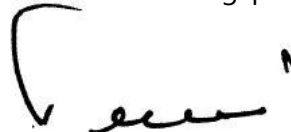
Die vollständigen Teilrechnungen auf Produktbereichs-, Produktgruppen- und Produktebene sowie der Rückstellungs- und Sonderpostenspiegel sind zur Reduzierung von Material-/Druckkosten nur im Ratsinformationssystem der Stadt Gladbeck als Anlage zur Beschlussvorlage veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

² Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

Beschlussentwurf:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 zur Kenntnis und beschließt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 in der Fassung vom 27.10.2015.
2. Die Ratsmitglieder beschließen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO, dem Bürgermeister die Entlastung für den Jahresabschluss 2014 zu erteilen.

Der Leiter der
örtlichen Rechnungsprüfung



- Theis -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: